Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SAKRET Fertigschweiß-Feinputz / Kalk-Feinputz FS

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Der aufgeführten Werktrockenmörtel wird zur Herstellung von Baustoffen und Bauteilen sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Hierzu wird der Werktrockenmörtel mit Wasser versetzt, homogenisiert und zum gewünschten Baustoff und Bauteil verarbeitet. Die hiermit verbundenen Tätigkeiten umfassen den Umgang mit trockenem (Pulver) und mit Wasser versetzten (Suspension) Materialien. Detaillierte Hinweise zur Anwendung finden Sie in dem jeweils gültigen Technischen Merkblatt oder dem Gebinde.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant: SAKRET Trockenbeton München GmbH & Co. KG

Straße/Postfach: Taufkirchner Str. 1
Nat.-Kennz./PLZ/Ort: D-85649 Kirchstockach
Telefon: +49 (0)8102 / 85 - 0
Telefax: +49 (0)8102 / 85 -121
E-Mail: info@ganser-bausysteme.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotruf Berlin +49 (30) 30686 700

Werktrockenmörtel

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Skin Irrit. 2

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Eye Dam. 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): STOT SE 3

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

2.2 Kennzeichnungselemente

(Kennzeichnung gemäß der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP))

Gefahren-Piktogramme:



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H315: Verursacht Hautreizungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H335: Kann die Atemwege reizen

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Sicherheitshinweise:

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz

tragen.

P305+P351+P338: BEĪ KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit

Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit

entfernen. Weiter spülen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife

waschen.

P362+P364: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen

waschen.

P261+P304+P340: Einatmen von Staub/ Aerosol vermeiden. BEI EINATMEN: Die Person

an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit nationalen

Vorschriften zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

P501:

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

 Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen größerer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Das Produkt reagiert mit Feuchtigkeit stark alkalisch. Das mit Wasser versetzte Produkt kann bei längerem Kontakt zu ernsten Haut- und Augenschäden führen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe:

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische:

Chemische Charakterisierung:

Mineralischer Trockenbaustoff, Zubereitung aus mineralischen Bindemitteln, Gesteinskörnungen und Additiven.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Bezeichnung	Calciumdihydroxid	
Registrierungsnummer (ECHA)	01-2119475151-45-0046	
EINECS	215-137-3	
CAS	1305-62-0	
Anteil im Gemisch	≥20 M-%	
Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP/ GHS)		
Gefahrenklasse/ -kategorie	STOT SE 3	
	Skin Irrit. 2	
	Eye Dam. 1	
H-Sätze	H315, H318, H335	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten und den Kontakt mit dem feuchten Mörtel vermeiden.

Finatmen

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden, wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Betroffene Hautfläche sofort mit viel Wasser abwaschen, um sämtliche Produktreste zu entfernen. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Augenkontakt

Augen nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Partikel zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen

Augenkontakt mit dem trockenen oder feuchten Produkt kann ernste und möglicherweise bleibende Schäden verursachen.

Haut

Das Produkt kann auch in trockenem Zustand durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben. Der Kontakt mit feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder andere ernste Hautschäden hervorrufen.

Atmung

Wiederholtes Einatmen größerer Mengen an Mörtelstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich. Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Notfallpläne sind nicht erforderlich.

6.1.2 Einsatzkräfte

Bei hoher Staubexposition ist Atemschutz wie unter Abschnitt 8.2.2 beschrieben erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material ggf. mit Plane gegen Verwehungen schützen, trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Bei diesen Arbeiten Windrichtung beachten und Fallhöhe beim Umschichten (z. B. mit Schaufeln) gering halten. Zur Reinigung mindestens Industriesauger/-entstauber der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönlich Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken oder rauchen. Staubentwicklung vermeiden. Bei Sackware und Verwendung offener Mischbehälter erst Wasser einfüllen, dann das trockene Produkt vorsichtig einlaufen lassen. Fallhöhe gering halten. Rührer langsam anlaufen lassen. Leersäcke nicht, bzw. nur in einem Übersack, zusammendrücken. Kontakt mit den Augen und der Haut durch persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8.2.2 vermeiden. Ausreichende Belüftung sicherstellen, ggf. Atemschutz nach Abschnitt 8.2.2 verwenden. Bei der Verarbeitung nicht im frischen Produkt knien. Bei maschineller Verarbeitung (z.B. mit Putzmaschine oder Durchlaufmischer) kann die Staubentwicklung durch vorsichtiges Auflegen, Öffnen und Leeren der Säcke sowie die Verwendung einer besonderen Zusatzausrüstung vermindert werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern. Zutritt von Wasser und Feuchtigkeit vermeiden. Stets im Originalgebinde aufbewahren. Herstelldatum siehe Lieferschein oder Gebindeaufdruck.

Lagerklasse nach TRGS 510: Lagerklasse 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

	Art des Beurteilungswertes	Beurteilungswert	Spitzen- begrenzung	Herkunft	Überwachungs- verfahren, z.B.
Allgemeiner Staubgrenzwert	AGW	8 h: 1,25 mg/m³ (A) 10 mg/m³ (E)	2 (II) 15 min 20 (E)	TRGS 900	TRGS 402
Calciumhydroxid CAS: 1305-62-0	AGW: DNEL (Exposition, 8 h) DNEL (Exposition, 15 min) PNEC Süßwasser PNEC Meerwasser PNEC Mikroorganismen Klärschlamm PNEC Boden/Grund- wasser	Nicht vorhanden 1 mg/m³ (A) 4 mg/m³ (A) 490 µg/l 320 µg/l 3000 µg/l			

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert; E = Einatembare Fraktion; A= Alveolengängige Fraktion Die Expositionsgrenzwerte sind der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen TRGS 900 entnommen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung, verwendet werden.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht waschen und ggf. duschen, um anhaftenden Staub zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut strikt vermeiden. Hautpflegemittel verwenden. Durchfeuchtete Handschuhe, Kleidung, Schuhe, Uhren usw. sofort ausziehen bzw. entfernen. Kleidung, Schuhe, Uhren usw. vor Wiederverwendung gründlich waschen bzw. reinigen.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrillen gemäß EN 166 verwenden.

Handschutz

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Untersuchungen haben gezeigt, dass Nitril getränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 195.

Hautschutz

Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Atemschutz

Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden:

- Anmischen und Umfüllen trockener Mörtel in offenen Systemen, z. B. händisches Anmischen von Werk-Trockenmörteln, Aufgeben von Sackware in Putzmaschinen: Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Maßnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Falls dies nicht möglich ist, sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP2 (geprüft nach EN 149) zu verwenden.
- Händische Verarbeitung der gebrauchsfertigen Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich.
- Maschinelle Verarbeitung von Mörtel: Kein Atemschutz erforderlich.

Allgemeine Informationen zum Atemschutz finden sich in der Berufsgenossenschaftlichen Regel BGR/GUV-R 190. Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäß entsorgen.

Luft: Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach der Technischen Anleitung Luft (TA Luft).

Wasser: Produkt nicht in Gewässer gelangen lassen, da hierdurch ein Anstieg des pH Werts verursacht werden kann. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Abwasser- und Grundwasserverordnung sind zu beachten.

Boden: Einhaltung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen im Lieferzustand:

Aggregatzustand/Form: PulverFarbe: weiß, grau oder farbig

Geruch: geruchlos

Geruchsschwelle: keine, da geruchlos

pH-Wert (T = 20 °C, gebrauchsfertig in Wasser angemischt): 11,5-13,5

Siedepunkt/Schmelzpunkt: Nicht erforderlich

Flammpunkt: Nicht erforderlich

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht erforderlich Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht erforderlich

Selbstentzündungstemperatur: Nicht erforderlich (Feststoff nicht entzündbar)

Explosive Eigenschaften (Explosionsgefahr): Nicht explosiv **Explosionsgrenzen** (obere/untere): Nicht erforderlich

Dampfdruck: Nicht erforderlich Dampfdichte: Nicht erforderlich Relative Dichte: Nicht erforderlich

Löslichkeit (in Wasser bei T = 20°C): gering (< 2 g/l)

Verteilungskoeffizient pow (n-Oktanol / Wasser): Nicht erforderlich

Zersetzungstemperatur: bei Temperaturen über 580 °C zersetzt sich das enthaltende

Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H2O)

Viskosität: Nicht erforderlich Gefrierpunkt: Nicht erforderlich

Oxidierende Eigenschaften: Nicht oxidierend

9.2 Sonstige Angaben

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit Wasser alkalisch. Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert exotherm mit Säuren; das feuchte Produkt ist alkalisch und reagiert mit Säuren, Ammoniumsalzen und unedlen Metallen, z.B. Aluminium, Zink, Messing. Bei der Reaktion mit unedlen Metallen entsteht Wasserstoff. Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumdihydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O).Calciumoxid reagiert mit Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entzündbares Material).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit alkalisch und erhärtet).

10.5 Unverträgliche Materialien

Reagiert mit unedlen Metallen (z.B. Aluminium, Zink, Messing).

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Für das Gemisch sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Gemisch in seiner Gesamtheit wurde nicht toxikologisch untersucht. Die Angaben zu toxikologischen Wirkungen resultieren aus den entsprechenden Angaben für Calciumhydroxid.

Gefahrenklasse		Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen für	
		Calciumdihydroxid	
Akute Generell		Calciumdihydroxid ist nicht als akut toxisch einzustufen.	
Toxizität	Dermal	LD50 > 2500 mg/kg bw (Calciumdihydroxid, OECD 402, Kaninchen)	
	Inhalation	Keine Daten verfügbar	
	Oral	LD ₅₀ > 2000 mg/kg bw (OECD 425, Ratte)	
Ätz-/Reizwirkung auf		Calciumdihydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen).	
die Haut		Als Ergebnis von Studien ist Calciumdihydroxid als hautreizend einzustufen (H315 Verursacht Hautreizungen).	
Schwere Augenschädigung/		Als Ergebnis von Studien (in vivo, Kaninchen) kann Calciumdihydroxid zu ernsten	
-reizung		Augenschäden führen (H318 - Verursacht schwere Augenschäden).	
Sensibilisierung der		Es gibt keine Anzeichen für eine Sensibilisierung der Atemwege. Aufgrund der	
Atemwege		vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	
Sensibilisieru	ing der Haut	Calciumdihydroxid ist aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der	
		Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als	
		hautsensibilisierend eingestuft.	
Keimzellmuta	agenität	Genotoxisches Potential von Calciumdihydroxid ist nicht bekannt (Bacterial revers	
		mutation assay (Ames test, OECD 471): negativ).	
Karzinogenität		Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Ergebnis Experiment,	
		Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von	
		Calciumdihydroxid. (Epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	
Reproduktion	nstoxizität	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Ergebnis	
		Experiment, Maus). Aufgrund des pH-Effekts besteht kein Anhaltspunkt für ein	
		Reproduktionsrisiko (epidemiologische Daten vom Menschen vorhanden).	

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Spezifische Zielorgan- Toxizität bei einmaliger Exposition	Calciumdihydroxid reizt die Atemwege (STOT SE 3 (H335 – Kann die Atemwege reizen))
Spezifische Zielorgan- Toxizität bei wiederholter Exposition	Keine Einstufung relevant
Aspirationsgefahr	Keine Einstufung relevant

ABSCHNITT 12: Umweltbezogenen Angaben

12.1 Toxizität

Calciumhydroxid

Akute/ langfristige Toxizität bei	LC ₅₀ (96 h) für Süßwasserfische:	50,6 mg/l
Fischen	LC ₅₀ (96 h) für Meeresfische:	457 mg/l
Akute/ langfristige Toxizität bei	EC ₅₀ (48 h) für wirbellose Süßwasserorganismen:	49,1 mg/l
wirbellosen Wasserorganis-	LC ₅₀ (96 h) für wirbellose Meeresorganismen:	158 mg/l
men		
Akute/ langfristige Toxizität für	EC ₅₀ (72 h) für Süßwasseralgen:	184,57 mg/l
Wasserpflanzen	NOEC (72 h) für Süßwasseralgen:	48 mg/l
Toxizität für Mikroorganismen,	Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumdihydroxid	
z. B. Bakterien	einen Anstieg der Temperatur und des pH-Wertes.	
	Dies wird zur Hygienisierung von Klärschlamm	
	genutzt.	
Chronische Toxizität bei	NOEC (14 d) bei wirbellosen Meeresorganismen:	32 mg/l
Wasserorganismen		
Toxizität bei	EC ₁₀ /LC ₁₀ oder NOEC für Bodenmakroorganismen:	2000 mg/kg Boden dw
Bodenorganismen	EC ₁₀ /LC ₁₀ oder NOEC für Bodenmikroorganismen:	12000 mg/kg Boden dw
Toxizität bei Pflanzen	NOEC (21 d) für Pflanzen:	1080 mg/kg
Allgemeine Wirkung	Akuter pH-Effekt. Bei Eintrag von mehr als 1g/l in	
	Gewässern können Wasserorganismen geschädigt	
	werden. Ein pH-Wert von >12 wird aufgrund von	
	Verdünnung und Karbonatisierung rasch	
	abnehmen.	
Weitere Hinweise	keine	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Angaben verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch enthält Calciumhydroxid. Die Freisetzung größerer Mengen in Verbindung mit Wasser führt zu einer pH-Wert Anhebung. Der pH-Wert sinkt rasch durch Verdünnung (anorganisch-mineralischer Baustoff).

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchte Restmengen des Produktes

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit (siehe technisches Merkblatt oder Angabe auf dem Gebinde) weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen und nach Erhärtung gemäß den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Feuchte Produkte und Produktschlämme

Feuchte Produkte und Produktschlämme aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung wie unter "Ausgehärtetes Produkt" beschrieben.

Ausgehärtetes Produkt

Ausgehärtetes Produkt unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produkts wie Bauschuttabfälle. Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung in Abhängigkeit von der Herkunft: als 17 09 04 (Bauschutt)

Verpackungen

Verpackung vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung 15 01 01 (Papierabfälle und Pappverpackungen) oder 15 01 05 (Verbundverpackungen).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter ADR, RID, ADN, IMDG-Code, ICAO-TI, IATA-DGR.

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die unter 1.1 genannten Werktrockenmörtel sind Gemische und fallen daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

FU-Vorschriften

Calciumdihydroxid ist kein Stoff gemäß Richtlinie 96/82/EG ("SEVESO"), kein die Ozonschicht schädigender Stoff und kein schwer abbaubarer organischer Schadstoff.

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Nationale Vorschriften

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung GefStoffV)
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Selbsteinstufung gemäß VwVwS
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Volltext der in Kapitel 2 und 3 aufgeführten H-Phrasen:

H315: Verursacht Hautreizungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden

H335: Kann die Atemwege reizen

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan Toxizität (einmalige Exposition) – Atemwegsreizungen

Skin Irrit. 2: Reizwirkung auf die Haut Eye Dam.1: Schwere Augenschädigung

16.2 Änderungen gegenüber der Vorversion:

Implementierung Abkürzungsverzeichnis, Literaturangaben und Datenquellen und Überarbeitung von Formfehlern.

16.3 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abiotisch	Nicht durch Lebewesen bedingt, d.h. Licht, Wärme, Wasser, mechanische und chemische Faktoren
ADR	Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aerob	Unter Sauerstoffzufuhr
Akut	Schnell verlaufend, plötzlich auftretend
Anaerob	Ohne Sauerstoffzufuhr
ANSI/ASTM	American National Standards Institute/ American Society for Testing and Materials
ATE	Schätzwert Akute Toxizität (CLP-Verordnung)
BAUA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BlmSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BSB ₅	Biologischer Sauerstoffbedarf (nach 5 Tagen)
BSI	British Standards Institute; BS-Normen
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	CLP-Verordnung = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Abkürzung	Erläuterung
	Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
cmr	Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch
CSA	"chemical safety assessment", Stoffsicherheitsbeurteilung (REACH)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
CSR	"chemical safety report", Stoffsicherheitsbericht (REACH)
ρ	Dichte eines Stoffes
Dermal	Aufnahme durch die Haut
DIN	Deutsches Institut für Normung, Sitz in Berlin
DNEL	"Derived No-Effect Level"
DMEL	"Derived Minimal Effect Level"
DOC	Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved Organic Carbon)
EC ₅₀	Mittlere effektive Konzentration, die 50% der Daphnien innerhalb der Prüfzeit schwimmunfähig macht.
ECB	Europäisches Chemikalienbüro
ECHA	Europäische Agentur für chemische Stoffe (REACH)
EG	Europäische Gemeinschaft
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
EN	Europäische Norm
GESTIS	Stoffdatenbank
GHS	Globally Harmonised System of Classification and Labelling
GISBAU	Gefahrstoff-Informationssystem der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
IATA	International Air Transport Association
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Anorganischer Kohlenstoff (Inorganic Carbon).
IC ₅₀	Konzentration, bei der für einen gegebenen Parameter, z. B. Wachstum, eine 50%ige Hemmung zu verzeichnen ist.
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
In vitro	Im (Reagenz)Glas, außerhalb des lebenden Organismus
In vivo	In einem lebenden Organismus
Inhalativ	Einatmen, Aufnahme durch die Atmungsorgane
ISO	International Standard Organisation = Internationale Organisation für Normung, Sitz in Genf
IUCLID	International Uniform ChemicaL Information Database
K _d	Verteilungskoeffizient

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Abkürzung	Erläuterung
Koc	Adsorptionskoeffizient
K _{OW}	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (siehe auch P _{OW})
LC ₅₀	=mittlere Letalkonzentration =Median-Letalkonzentration LC ₅₀ ist eine statistisch errechnete Konzentration einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der für eine bestimmte Zeit exponierten Tiere während der Exposition oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums danach zum Tode führt.
LD ₅₀	=mittlere Letaldosis =Median-Letaldosis. LD ₅₀ ist eine statistisch errechnete Einzeldosis einer Substanz, die voraussichtlich bei 50 % der exponierten Tiere zum Tode führt.
LOEL / LOEC	Niedrigste Dosis / Konzentration, bei der eine Wirkung beobachtet wird
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
MTD	=Maximal verträgliche Dosis = maximum tolerated dose Höchste Dosis, die bei Tieren Anzeichen einer Toxizität verursacht, ohne jedoch wesentliche Auswirkungen auf die Überlebenszeit der Tiere während der jeweiligen Testdauer zu zeigen.
NOAEL	=no observed adverse effect level Dosis ohne beobachtete schädigende Wirkung
NOEL / NOEC	= no observed effect level / no observed effect concentration Tierexperimentell festgelegte höchste Dosis / Konzentration, bei der keine Wirkung (schädigender Effekt) mehr nachweisbar ist.
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OEG	Obere Explosionsgrenze
PEC	"predicted effect concentration", vorhergesagte Umweltkonzentration
PNEC	"predicted no-effect concentration", vorausgesagter auswirkungsloser Wert
Pow	Verteilungskoeffizient für Octanol/Wasser (auch Kow)
PBT	Persistent und bioakkumulierbar und toxisch (REACH-Verordnung)
pН	Negativer dekadischer Logarithmus der Wasserstoffionen-Konzentration
R _E	Fruchtschädigend (entwicklungsschädigend)
R _F	Fortpflanzungsschädigend
REACH	REACH-Verordnung = Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substances of Very High Concern
TC	Gesamtkohlenstoff (Total Carbon)
TLV	Threshold Limiting Value
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff (Total Organic Carbon)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG	Untere Explosionsgrenze
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
U.S. EPA	United States Environmental Protection Agency
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

Version: 001 E1A | überarbeitet am: 14.01.2019; ersetzt Version vom 26.06.2015



Abkürzung	Erläuterung
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (REACH-Verordnung)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung

Die Bewertung erfolgte nach Artikel 6, Absatz 5 und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

16.5 Ausschlussklausel

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.